

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **09.12.2009**.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom **08.02.2010** bis **16.02.2010**.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am **06.04.2011** durchgeführt.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am **09.02.2011** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Die Gemeindevertretung hat am **13.04.2011** den Entwurf des B-Planes Nr.8 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **13.07.2011** bis **16.08.2011** während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahme während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können durch Aushang: in der Zeit vom **04.07.2011** bis **12.07.2011** durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am **27.06.2011** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Pellworm, den **16.03.2012**
Jensen
Amtsvorsteher
8. Der katastermäßige Bestand am **31.03.2010** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Die Höhenlinien sind von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen.
Husum, den **23. JAN. 2012**
H. Jansen
Amtsvorsteher
9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **14.12.2011** geprüft. Das Ergebnis wurde am 29.12.2011 + 30.12.2011 mitgeteilt.
10. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **14.12.2011** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Pellworm, den **16.03.2012**
Jensen
Amtsvorsteher

11. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Pellworm, den **16.03.2012**
Siegels
Jensen
Bürgermeister
12. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom **21.03.2012** bis **29.03.2012** ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **29.03.2012** in Kraft getreten.
Pellworm, den **30.03.2012**
Siegels
Jensen
Amtsvorsteher

Planzeichnung - Teil A

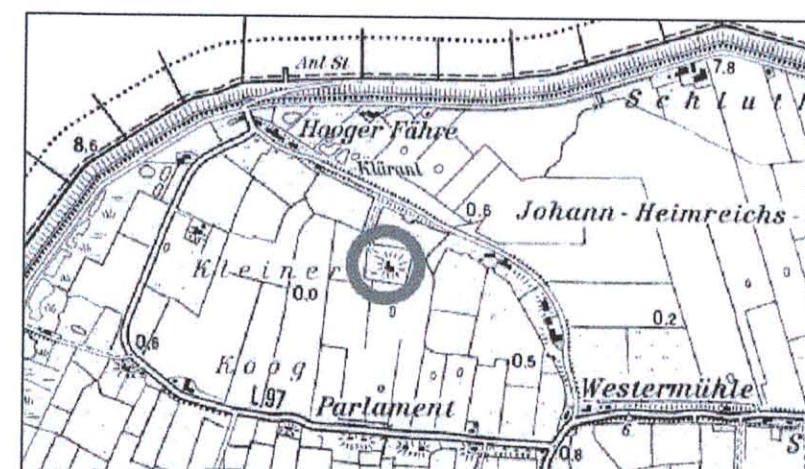


Zeichenerklärung

- 1. Festsetzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - SO Sondergebiet - Gastronomie § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
 - GR 340 m² Grundfläche § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB - private Verkehrsfläche -
 - Parkfläche -
 - Private Grünfläche - Café - Garten / Spiel- und Sportfläche § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - Vorhandene baul. Anlagen
 - Höhenlinien
- 3. Nachrichtliche Übernahmen**
 - Archäologische Interessengebiete - Siedlungsformen

Übersichtsplan

ohne Maßstab



Text - Teil B

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1 Das Sondergebiet - Gewerblicher Tourismus dient der Unterbringung eines gastronomischen Betriebes sowie von bis zu zwei Ferienwohnungen
 - 1.2 Zulässig sind:
 - a) Ein gastronomischer Betrieb
 - b) Zwei Ferienwohnungen zur gewerblichen touristischen Vermietung, die in einem direkten gewerblichen Zusammenhang mit dem gastronomischen Betrieb stehen müssen.
 - c) Eine Betriebsleiterwohnung
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 70% überschritten werden.
- 3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
 - 3.1 Die Parkflächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau anzulegen.
- 4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - 4.1 Auf den festgesetzten Flächen ist die Grabenvegetation in den Böschungsbereichen zu erhalten. Eingriffe sind nur insoweit zulässig als sie für die Gewährleistung der Funktionalität des Grabens unerlässlich sind.

Satzung der Gemeinde Pellworm über den Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet: südwestlich der Straße Hooger Fähre

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **14.12.2011** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
- Es gilt die Bau NVO 1990 -

	Aktualität der Daten:	Sachbearbeiterin:	Stand:
	Maßstab: 1:1.000	Kranicz	
- Bau- und Planungsabteilung -			